



Zusätzliche technische Vertragsbedingungen „Feuerarbeiten“

Für jede Arbeit muss der Auftragnehmer eine geeignete Person verantwortlich mit der Aufsicht betrauen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten vor Arbeitsaufnahme mit den für die Arbeiten notwendigen Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen (einschließlich der in diesen Vertragsbedingungen formulierten) vertraut zu machen. Mit der Arbeit darf erst begonnen werden, wenn sich der Aufsichtführende des Auftragnehmers davon überzeugt hat, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind.

Bei Feuerarbeiten (Arbeiten mit offenem Feuer bzw. Funkenschlag; z.B. Schweißen; Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen, Verarbeiten von Bitumen, Flämmen von Unkraut) sind in Ergänzung zu den Bestimmungen aus der Betriebsordnung für Fremdfirmeneinsatz der SBK GmbH insbesondere die „Richtlinien für den Brandschutz bei Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten“ des Verbandes der Sachversicherer zu beachten. Erkennt der Auftragnehmer, dass feuergefährliche Arbeiten ausgeführt werden müssen, hat er sich zwingend vor Beginn der Arbeiten wegen der Ausstellung eines Erlaubnisscheins für diese Arbeiten beim Auftraggeber zu melden.

Folgende Dinge sind durch den Auftragnehmer besonders zu berücksichtigen:

Der Standort des nächstgelegenen **Telefons oder Brandmelders** ist festzustellen.

Die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen sind vor Beginn der Arbeiten zu treffen (falls erforderlich nach Absprache mit der Bauleitung bzw. der Sicherheitsfachkraft, Tel. 7775-5323), wie

- Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen aus dem Gefahrenbereich der Arbeitsstelle (Reichweite des Funkenfluges berücksichtigen!), soweit erforderlich auch in angrenzenden Räumen;
- Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, Holzwände und Fußböden, Kunststoffteile usw.;
- Abdichten von Öffnungen, Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässen mit nichtbrennbaren Stoffen;
- Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen ;
- Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen;
- Bereitstellen von Feuerlöschern bzw. gefüllten Wassereimern, angeschlossenem Wasserschlauch, ggf. einer Brandwache (falls erforderlich während und nach Beendigung der Arbeit). Die Löschmittel sind mitzubringen. In Ausnahmefällen können diese nach vorheriger Absprache mit unserem Haushandwerker für die Dauer der Arbeiten zur Verfügung gestellt werden.

Im Brandfall ist über das nächstgelegene Telefon (**Notruf 0-112**) oder den Brandmelder **sofort** die Feuerwehr zu alarmieren. Der Feuerwehr ist mitzuteilen, **wo es brennt, was brennt, ob Personen gefährdet sind**.

Das Personal der SBK GmbH ist **sofort** anschließend zu informieren

Wenn möglich, sind Brandbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenverantwortlich bei der Ausführung seiner Leistungen sämtliche brandschutztechnischen Vorschriften zu beachten, die sich aus den vorgenannten Quellen, aus baurechtlichen Bestimmungen, DIN-Vorschriften etc. ergeben. Die vorstehenden Auflistungen sind nicht abschließend und umfassend und befreien den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht, eigenverantwortlich die bei seiner Tätigkeit zu berücksichtigenden Vorschriften etc. zu beachten und zu befolgen.

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass von ihm hergestellte Durchbrüche, Kabeldurchführungen etc. zwischen Brandabschnitten und in brandschutztechnisch klassifizierten Wänden und Decken unverzüglich und vorschriftsmäßig wieder geschlossen werden. Dazu gehört auch das arbeitstäglige provisorische Verschließen, z.B. mit Brandschutzkissen, Brandschutzformteilen usw., wenn ausnahmsweise die Öffnungen nicht endgültig verschlossen werden können. **Der Auftragnehmer hat sofort nach Abschluss seiner Arbeiten, bei Arbeiten, die sich über mehrere Tage hinziehen, arbeitstäglich, unaufgefordert ein formelles Testat nach dem als Anlage beigefügten Muster bei der Bauleitung abzugeben, dass alle von ihm geöffneten Durchbrüche wieder vorschriftsmäßig geschlossen wurden.** Sollte der Auftragnehmer die hierfür notwendigen Arbeiten ausnahmsweise technisch nicht selbst ausführen können, so ist **rechtzeitig vor Herstellung** der Durchbrüche die Bauleitung der SBK GmbH zu informieren, damit die Schließung dieser Durchbrüche von dort veranlasst werden kann. Dies entbindet den Auftragnehmer aber nicht von seiner Verpflichtung, die Durchbrüche provisorisch abzudichten.

Bestätigungen, dass Durchbrüche usw. **nicht** angefallen sind, können auch erst zusammen mit der Rechnung eingereicht werden.

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen mittelbar oder unmittelbar resultieren.

Der Bieter bestätigt mit der Angebotsabgabe, dass er von den Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen "Feuerarbeiten" Kenntnis genommen hat. Er verpflichtet sich, bei Auftragserteilung die darin enthaltenen Sicherheitsregeln seinen Beschäftigten bekannt zu geben und darauf zu achten, dass diese auch befolgt werden. Bei Beauftragung von Subunternehmern verpflichtet er sich, die Vertragsbedingungen zum verbindlichen Bestandteil seiner Auftragsvergabe zu machen.